

---

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Bundratsinitiative zur Änderung der Sanktionsregelungen im SGB II**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, eine Bundratsinitiative zu ergreifen, die die Streichung folgender Sanktionsregelungen im SGB II zum Ziel hat:

- Streichung der Sanktionen für unter 25-jährige,
- Ausschluss von Sanktionsmöglichkeiten für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen,
- Streichung der Möglichkeit, die Kosten der Unterkunft zu kürzen.

---

#### ***Begründung:***

In den Konzepten eines sozialen Arbeitsmarktes, ob nun unter dem Label „Solidarisches Grundeinkommen“ oder „Öffentlicher Beschäftigungssektor“, ist eine entscheidende Voraussetzung, dass die Annahme eines Beschäftigungsangebotes freiwillig sein soll. Damit stellen diese Konzepte das Sanktionsregime des SGB II zumindest in Frage. Insofern wäre es nur konsequent, die Diskussion um einen sozialen Arbeitsmarkt zum Anlass zu nehmen, das Sanktionssystem des SGB II insgesamt auf den Prüfstand zu stellen und zu überarbeiten.

Hinter dem Sanktionssystem des SGB II steht die überholte und dazu wissenschaftlich unbelegte Vorstellung eines passiven und arbeitsunwilligen Leistungsempfängers, der mit Hilfe von Sanktionen aktiviert und diszipliniert werden müsse. Bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit wird das Sanktionssystem des SGB II deshalb nicht zu Unrecht als eine Art Nebenstrafrecht für sozialwidriges Verhalten wahrgenommen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages an das Bundesverfassungsgericht vom 16. März 2017, S. 9).

Das System der Sanktionen im SGB II ist dementsprechend seit der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahre 2005 Gegenstand breit geäußelter Kritik, die vom Deutschen Gewerkschaftsbund über die Wohlfahrtsverbände bis hinein in die Sozialrichterschaft reicht und auch von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages geäußert wurde.

In seiner Stellungnahme zum gegenwärtig dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorliegenden Normenkontrollverfahren des Sozialgerichts Gotha (Aktenzeichen: 1 BvL 7/16) hält der Deutsche Gewerkschaftsbund Sanktionen für arbeitsmarkt- und sozialpolitisch zweckwidrig und rechtlich für verfassungswidrig. Das Sanktionsrecht des SGB II wirke insbesondere als Drohszenario und zwingt Beschäftigte, quasi jede noch so prekäre Arbeit anzunehmen. Es trage damit allein durch seine Existenz zur Ausweitung von prekärer Arbeit und eines Niedriglohnssektors bei.

Eine Entschärfung des Sanktionsinstrumentariums des SGB II steht daher in einem engen Sachzusammenhang mit einer zentralen Maßgabe des Berliner Koalitionsvertrages: Gute Arbeit in einer sozialen Stadt.

Selbst die Bundesagentur für Arbeit in Person ihres Vorstandsvorsitzenden Detlef Scheele gibt inzwischen zu, dass vor allem unter 25-jährige bei Sanktionen sehr häufig den Kontakt zum Jobcenter abbrechen oder sich kurzfristige Beschäftigungen im informellen Sektor zur Verbesserung ihrer aufgrund der Sanktion verursachten finanziellen Situation suchen. Das erschwert die langfristige berufliche Integration dieser Gruppe von Arbeitslosen in erheblichem Maße. Vor diesem Hintergrund hat sich gerade in Berlin, wo die Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit ein Schwerpunkt arbeitsmarktpolitischen Handelns ist, das Sanktionsinstrumentarium des SGB II als kontraproduktiv herausgestellt.

Bei einer Sanktion einer Bedarfsgemeinschaft sind in wenigstens jedem zweiten Fall Angehörige betroffen. Das gilt insbesondere für Schwangere und Alleinerziehende. Das heißt, der Entzug von Leistungen wirkt sich unmittelbar zuungunsten von im Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen aus. Kinder dürfen aber nicht von Sanktionen gegen die Eltern getroffen werden. Deshalb spricht sich auch die Kinderkommission im Deutschen Bundestag für die Streichung von Sanktionen im SGB II aus. Eine Entschärfung des Sanktionssystems hinsichtlich von Bedarfsgemeinschaften wäre daher ein überfälliger Beitrag zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut in Berlin.

Die Möglichkeit, auch bei den Kosten der Unterkunft Leistungskürzungen vorzunehmen, führt in nicht wenigen Fällen zu Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. Damit wird gerade in Berlin die ohnehin schon prekäre Wohnsituation von ALG-II-Beziehenden noch weiter verschärft. Ziel von sozialer Politik muss es sein, Wohnraumverlust zu verhindern und nicht zu befördern. Eine Streichung der Möglichkeit, auch bei den Kosten der Unterkunft zu kürzen, ist daher dringend angezeigt.

Berlin, d. 18. Oktober 2018

Saleh      Düsterhöft      Radziwill  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Bluhm      U. Wolf      Schubert      Fuchs  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek      Gebel      Ziller  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen